Energie Wasser Bern
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 321 31 11, info@ewb.ch, ewb.ch

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (AGB) betreffend die Personalvermittlung auf Erfolgsbasis

Wo nachfolgend die männliche Form verwendet ist, wird die weibliche Form mitgemeint.

1. Rahmenbedingungen

1.1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Energie Wasser Bern (ewb) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von mündlich oder schriftlich vereinbarten Dienstleistungen im Bereich Personalvermittlung. Als Vermittler gilt, wer gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, SR 823.11) in der Schweiz Arbeit vermittelt, indem er Stellensuchende und ewb zum Abschluss von Arbeitsverträgen zusammenführt. Für die Auftragserfüllung kommen nebst der Vertragsurkunde ausschliesslich die AGB mitsamt dem vorliegenden Anhang zur Anwendung. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs den AGB vor. Soll von den AGB abgewichen werden, so bedarf dies der Schriftlichkeit. Allfällige AGB des Leistungserbringers sind ausdrücklich wegbedungen.

1.2 Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand bildet die Vermittlung von Personal auf Erfolgsbasis auf Verlangen von ewb. Der Leistungserbringer (Vermittler) hat dabei kein exklusives Vermittlungsrecht. Präsentationen von internen Kandidaten sind von der Vermittlung durch den Leistungserbringer ausgeschlossen.

1.3 Vermittlungstätigkeit / Betriebsbewilligungen

Der Leistungserbringer muss über eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss AVG und dazugehöriger Verordnung (AVV, SR 823.111) verfügen.

1.4 Daten der Bewerber

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die personenbezogene Daten gesetzeskonform zu bearbeiten und betreffend die Bewerberdaten insbesondere Art. 7 Abs. 3 AVG i. V. m. Art 19 AVV einzuhalten. Daten über Kandidaten sind bis zu deren Anstellung bei ewb Eigentum des Leistungserbringers bzw. des Kandidaten. Sie müssen dem Leistungserbringer nach Abschluss der jeweiligen Bewerbungsverfahren zurückgegeben werden, oder werden von ewb gelöscht und vernichtet. Es ist von ewb untersagt, diese Daten ohne Einverständnis des Leistungserbringers weiter zu verwenden.

2. Vergütung und übrige Konditionen

2.1 Voraussetzungen für die Vergütung – Grundlage der Vergütungsberechnung

Sämtliche Leistungen von ewb an den Leistungserbringer werden in Abweichung von Ziff. 9.1 AGB/DL ausschliesslich bei erfolgreicher Vermittlung von Kandidaten in Form einer Vermittlungsgebühr entrichtet. Eine Vermittlung ist dann erfolgreich, wenn ewb mit einem präsentierten Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschliesst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffer 2.4 nachstehend. Sofern sich der Kandidat bereits vor dem Vorschlag durch den Leistungserbringer bei ewb selber oder durch Vermittlung eines anderen Dienstleistungserbringers für die fragliche Stelle beworben hat, wird bei einer Anstellung keine Vermittlungsgebühr an den Leistungserbringer fällig. Bewirbt sich ein durch den Leistungserbringer

Energie Wasser Bern
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 321 31 11, info@ewb.ch, ewb.ch

für eine bestimmte Stelle bei ewb vorgeschlagener Kandidat von sich aus oder durch einen Dritten zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Stellenvakanzen bei ewb oder ihrer Konzerngesellschaften, schuldet ewb dem Leistungserbringer keine Vermittlungsgebühr, wenn ein Arbeitsvertrag für eine dieser weiteren Stellenvakanzen abgeschlossen wird. Hingegen wird die Vergütung für die Vermittlung fällig, wenn ewb den Kandidaten gestützt auf die Präsentation des Leistungserbringers für eine andere als die zuerst bestimmte Stelle anstellt.

Massgebend für die Berechnung der Vermittlungsgebühr ist ausschliesslich die zwischen dem Kandidaten und ewb vertraglich vereinbarte Brutto-Jahreslohnsumme (inklusive 13. Monatslohn). Bei Teilzeitarbeit ist die reduzierte Brutto-Jahreslohnsumme zur Berechnung der Vermittlungsgebühr anzuwenden. Andere Lohnbestandteile wie z.B. leistungsabhängige und variable Komponenten, Fringe Benefits, Kinderzulagen usw. werden bei der Berechnung der Vermittlungsgebühr nicht berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen können ausnahmsweise bei einer Vermittlung unter erschwerten Umständen zwischen den Parteien im Vorfeld schriftlich festgehalten werden.

2.2 Maximale Vergütungsansätze

Es gelten die folgenden maximalen Vergütungsansätze: 60 80 …. (% in 2er schritte…)

Jahreslohnsumme gemäss Ziffer 2.1 vorstehend			**Vergütung in %**
	bis CHF	80‘000	14
CHF 80‘001.00	bis CHF	100‘000.00	16
CHF 100‘001.00	bis CHF	120‘000.00	18
	ab CHF	120.001.00	20

1 Stufe weg bis 100000 → 16%,

[Beispiel für die Berechnung der max. Vergütung bei einem Brutto-Jahreslohn von CHF 80‘000: CHF 12‘800 (80‘000*0.16)]

2.3 Vergütungsanspruch, Rechnungsstellung und Zahlungsplan

Der Vergütungsanspruch entsteht durch die gegenseitige Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen ewb und dem vermittelten Kandidaten und versteht sich zuzüglich einer allfälligen Mehrwertsteuer. Der Leistungserbringer stellt die ihm vertraglich zustehende Vergütung nach Abschluss eines gültigen Arbeitsvertrages an die von ewb jeweils genannte Adresse in Rechnung.

2.4 Verlust des Vergütungsanspruchs / Rückerstattung der Vergütung (vertragliche Rückabwicklung)

Der Leistungserbringer verliert seinen Anspruch auf eine Vergütung und hat eine von ewb bereits bezahlte Vergütung innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung von ewb zurückzuerstatten, wenn:

- der vermittelte Kandidat die Stelle nicht antritt oder das Arbeitsverhältnis mit ewb innerhalb der ersten sechs Anstellungsmonate auflöst;
- ewb das Arbeitsverhältnis infolge mangelhafter Leistung oder mangelhaftem Verhalten des vermittelten Kandidaten innerhalb der ersten sechs Anstellungsmonate auflöst;
- das Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten sechs Anstellungsmonate mittels Vereinbarung einvernehmlich aufgelöst wird.

Der Anspruch des Leistungserbringers auf die Vergütung für die Vermittlung des Kandidaten bleibt jedoch bestehen, falls der Leistungserbringer auf ausdrückliches Verlangen von ewb innerhalb eines Monats seit deren Mitteilung unentgeltlich und ohne Kostenfolgen für ewb einen geeigneten

Energie Wasser Bern
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 321 31 11, info@ewb.ch, ewb.ch

Ersatzkandidaten für die fragliche Stelle erfolgreich im Sinne von Ziffer 2.1 vermittelt. Ziffer 2.4 ist in Bezug auf den Ersatzkandidaten nicht anwendbar.

3. Off Limits (Abwerbung)

Dem Leistungserbringer ist es untersagt, von ihm vermittelte und von ewb angestellte Kandidaten, welche mit ewb in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, abzuwerben und/oder weiter zu vermitteln. Im Widerhandlungsfall wird eine Konventionalstrafe im Betrag der für die erfolgreiche Vermittlung des Kandidaten berechneten Vergütung fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet. Der Verlust des Vergütungsanspruchs des Leistungserbringers und dessen Rückerstattungspflicht gemäss Ziffer 2.4 bleiben davon unberührt.

4 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

5 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Bern.

Ausgabe 2020